

Satzung der Fachhochschule Kiel über die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses (Promotionsstipendienordnung 2022)

Vom 12. Januar 2023

Aufgrund § 54 Absatz 6 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 102), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses (Stipendiumsverordnung - StpVO) vom 10. Juni 2022 (GVObI., S. 696) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 8. Dezember 2022 die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Förderungsarten
- § 3 Förderungsdauer
- § 4 Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien
- § 5 Höhe des Stipendiums
- § 6 Sonderzuwendungen für Sach- und Reisekosten
- § 7 Anrechnung von Einkommen
- § 8 Durchführung der Anrechnung
- § 9 Vergabe der Förderungsleistungen
- § 10 Zusammensetzung der Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen
- § 11 Dauer der Bewilligung
- § 12 Weiterbewilligung des Stipendiums
- § 13 Pflichten der geförderten Person
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Promotion hochqualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte und die Entwicklung von herausragendem künstlerischem Nachwuchs wird nach den Regelungen der StpVO, dieser Satzung und im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel der Fachhochschule Kiel gefördert.

§ 2 Förderungsarten

Die Förderung wird auf Antrag durch Stipendien und Sonderzuwendungen als Zuschuss erbracht. Sonderzuwendungen können für Sachkosten sowie für Reisekosten gewährt werden, wenn diese Aufwendungen für die Vorbereitung auf die Promotion erforderlich sind und deren Aufbringung der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zuzumuten ist.

§ 3 Förderungsdauer

- (1) Die Dauer der Förderung beträgt bis zu drei Jahre.
- (2) Die Dauer der Förderung kann in Ausnahmefällen auf bis zu vier Jahre verlängert werden. Dies gilt für Promovierende, die während der Promotion Kinder im Sinne des § 2 BKGG unter 14 Jahre pflegen oder betreuen, Personen die Angehörige im Sinne des § 7 Absatz 3 PflegeZG pflegen oder aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung eine längere Zeit für die Bearbeitung des Promotionsvorhabens benötigen.
- (3) Wird während der Förderungszeit ein Kind geboren, gilt § 11 Absatz 6.
- (4) Die Laufzeiten anderer Stipendien für dasselbe Promotionsvorhaben werden auf die Höchstförderungsdauer angerechnet. Die Dauer der jeweiligen Bewilligung ergibt sich aus den §§ 11 ff..

§ 4 Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien

- (1) Ein Stipendium zur Vorbereitung auf die Promotion kann erhalten, wer
 1. ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht, und hierbei weit überdurchschnittliche Prüfungsleistungen nachweist und
 2. mit einem wissenschaftlichen Vorhaben einen relevanten Beitrag zur Forschung leisten wird.
- (2) Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fachhochschule Kiel betreut das Promotionsvorhaben oder die zu fördernde Person ist Mitglied der Fachhochschule Kiel und das Promotionsvorhaben wird an dieser Hochschule durchgeführt.

§ 5 Höhe des Stipendiums

- (1) Die Hochschule kann Teilstipendien als Unterstützungsleistung und Vollstipendien vergeben. Bei Vollstipendien beträgt das Stipendium 1.350 Euro monatlich.
- (2) Teilstipendien betragen mindestens 300 Euro und höchstens den Betrag des BAföG-

Satzes gemäß § 13 Absatz 1 Ziffer 2 BAföG zuzüglich des Satzes gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2 BAföG monatlich. Die Höhe richtet sich bei kofinanzierten Stipendien nach den Bedingungen des Drittmittelgebers. Bei Teilstipendien, die die Hochschule eigenständig finanziert und soweit der Drittmittelgeber keine Bedingungen festlegt, wird die Höhe unter Berücksichtigung des Förderungszwecks vor Ausschreibung durch die Stipendienkommission festgelegt.

- (3) Hat die Stipendiatin oder der Stipendiat Kinder zu versorgen, wird ab dem ersten Kind ein Familienzuschlag in Höhe von monatlich 200 Euro gewährt. Als Kinder gelten auch die in § 2 BKGG in der jeweils aktuellen Fassung bezeichneten Personen.

§ 6 Sonderzuwendungen für Sach- und Reisekosten

- (1) Reisekosten umfassen Fahrkosten und erhöhte Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft. Sie sind nach den niedrigsten Stufen des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils aktuellen Fassung zu berechnen.
- (2) Sachkosten sind alle anderen Kosten, die für Vorbereitung auf die Promotion erforderlich sind und deren Aufbringung der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zuzumuten ist.
- (3) Die Sonderzuwendungen sollen eine Gesamthöhe von 1.600 Euro während der Förderungsdauer nicht überschreiten. Die Sach- und Reisekosten sind nachzuweisen.

§ 7 Anrechnung von Einkommen

- (1) Bei Vollstipendien werden Einkünfte der Stipendiatin oder des Stipendiaten im Sinne des Einkommensteuerrechts auf das Stipendium angerechnet, soweit das Jahreseinkommen nach Abzug der Steuern einen Betrag von 10.000 Euro übersteigt. Für jedes Kind erhöht sich der jeweilige Betrag um 2.000 Euro. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der zwölfte Teil der entsprechenden Einkünfte im Kalenderjahr vor der Bewilligung.
- (2) Bei Teilstipendien werden Einkünfte angerechnet, wenn die Summe aus Einkünften nach Steuern zuzüglich des Stipendiums einem Betrag entspricht, der nach Absatz 1 zu einer Anrechnung führt.
- (3) Veränderungen des Einkommens während der Bewilligungsdauer sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 100 Euro führen. Das erhöhte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Veränderungen wirksam werden. Das verminderte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen wirksam geworden sind.

§ 8 Durchführung der Anrechnung

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber oder die Stipendiatin oder der Stipendiat hat ihre oder seine Einkommensverhältnisse der Fachhochschule Kiel mitzuteilen und ihr die in § 7 Absatz 3 bezeichneten Veränderungen anzuzeigen. Das Einkommen ist durch Steuerbescheide, hilfsweise durch Verdienstbescheinigung der Arbeitgeberin oder des

Arbeitgebers oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen. Kann ein Nachweis noch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand geführt werden, so ist das Einkommen glaubhaft zu machen; in diesem Fall wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der abschließenden Festsetzung gewährt.

- (2) Von der Anrechnung von Einkommen ist im Einzelfall abzusehen, soweit sie eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (3) Der sich aus der Berechnung nach § 7 ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 100 Euro, so entfällt eine Stipendiengewährung.

§ 9 Vergabe der Förderungsleistungen

- (1) Das Präsidium der Fachhochschule Kiel vergibt die Förderungsleistungen auf Antrag.
- (2) Die Fachhochschule Kiel bildet eine Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses. Die Kommission bereitet die Vergabe der Stipendien und Sonderzuwendungen vor.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag ist schriftlich mitzuteilen.
- (4) Für einzelne Stipendien kann das Präsidium der Fachhochschule Kiel weitere Vergabekriterien als Richtlinie festlegen.

§ 10 Zusammensetzung der Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses

- (1) Der Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses gehören an
 1. ein Mitglied des Präsidiums als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
 2. mindestens drei Professorinnen oder Professoren,
 3. eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine künstlerische Mitarbeiterin oder ein künstlerischer Mitarbeiter,
 4. eine Studierende oder ein Studierender,
 5. die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule Kiel und
 6. der oder die Diversitätsbeauftragte der Fachhochschule Kiel.

Für alle Mitglieder wird jeweils eine Stellvertretung benannt. Nach Möglichkeit soll die Kommission zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt werden. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und ihre Stellvertretungen werden von der

Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Senats der Fachhochschule Kiel ernannt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes nach Absatz 1 Nr. 4 ein Jahr; weitere Amtszeiten sind zulässig.

§ 11 Dauer der Bewilligung

- (1) Stipendien werden jeweils für ein Jahr bewilligt. Auf Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten ist drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums festzustellen, ob eine Fortsetzung der Förderung gerechtfertigt ist und eine Weiterbewilligung nach § 12 in Betracht kommt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bewilligung eines Stipendiums auch für einen kürzeren Zeitraum ausgesprochen werden, wenn der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann oder danach der Übergang in eine andere Förderungsform zu erwarten ist.
- (3) Die Gewährung eines bewilligten Stipendiums endet
1. mit Ablauf des Monats, in dem die mündliche Doktorprüfung stattfindet, oder
 2. mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat eine Tätigkeit aufnimmt, die keine mit § 4 Ziffer 4 StpVO zu vereinbarende Nebentätigkeit ist.
- (4) Unterbricht die Stipendiatin oder der Stipendiat das Promotionsvorhaben für eine so erhebliche Zeit, dass der der Förderung zugrundeliegende Zeitplan beeinträchtigt wird und gegebenenfalls nicht eingehalten werden kann, ist die Unterbrechung unverzüglich der Hochschule anzuzeigen. Die Zahlung des Stipendiums wird in diesen Fällen ausgesetzt. Zeigt die Stipendiatin oder der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden und die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Unterbrechungen sollen einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten, Unterbrechungen nach den Absätzen 5 und 6 werden hierauf nicht angerechnet. Über die Fortsetzung der Zahlung entscheidet die Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses. Wenn davon auszugehen ist, dass das Promotionsvorhaben weiterhin in der Förderungshöchstdauer abgeschlossen werden kann, soll sie in der Regel bewilligt werden.
- (5) Das Stipendium wird für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen fortgezahlt, wenn die Unterbrechung auf Krankheit oder andere wichtige Gründe zurückzuführen ist, die der oder die Geförderte nicht zu vertreten hat.
- (6) Unterbricht eine Stipendiatin ihr Vorhaben für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach ihrer Entbindung, wird das Stipendium auf Antrag für die Zeit dieser Unterbrechung weitergezahlt; die Förderungshöchstdauer und die Bewilligungsdauer verlängert sich um den Zeitraum dieser Unterbrechung.

§ 12 Weiterbewilligung des Stipendiums

Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums hat die Stipendiatin oder der Stipendiat einen Arbeitsbericht sowie eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers vorzulegen, aus denen sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für die beantragte Weiterbewilligung ergeben. Ohne Vorlage des Arbeitsberichts und der Stellungnahme darf die Förderung nicht weiterbewilligt werden. Ergeben sich Abweichungen zu den bisherigen bereits eingereichten Arbeits- und Zeitplänen, sind diese zusätzlich zu begründen.

§ 13 Pflichten der geförderten Person

- (1) Bei Veröffentlichungen der Stipendiatin oder des Stipendiaten ist auf eine Förderung durch die Fachhochschule Kiel in geeigneter Weise hinzuweisen. Die Ergebnisse des Promotionsvorhabens sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Kann die Stipendiatin oder der Stipendiat die Arbeit nicht einreichen, hat sie oder er die Gründe hierfür darzulegen und sich zum Fortgang der Arbeit zu äußern; sie oder er hat ferner bis zur Einreichung der Arbeit, höchstens aber bis zum Ablauf von drei Jahren nach Abschluss der Förderung, jährlich der Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses schriftlich über den Stand der Arbeit zu berichten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 12. Januar 2023

Björn Christensen
Präsident der Fachhochschule Kiel